

Kirchenamt der EKD • Postfach 21 02 20 • 30402 Hannover

An die
Gliedkirchen der
Evangelischen Kirche in Deutschland

**Abschluss eines Pauschalvertrages mit der VG Wort zur Betreiber-
vergütung und Lizenzierung von Kopien u.a.
Neues Merkblatt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen knapp zwei Jahren hatten wir Sie über den Stand der Verhandlungen mit der VG Wort auf dem Laufenden gehalten. Nun konnte in einigen Bereichen eine Einigung erzielt werden.

1. Kopieren in Gemeinden

Nun können wir Ihnen die erfreuliche Nachricht übermitteln, dass das Kopieren von Texten und Bildern für den Gottesdienst, die kirchenge-
meindliche Arbeit wie z.B. Konfirmandenunterricht, Seniorentreffen etc.
und nicht-kommerzielle Veranstaltungen über einen neuen Pauschal-
vertrag zwischen den Kirchen, der VG Wort und erstmals auch der VG
Bild-Kunst abgegolten ist.

D.h., dass in Gemeinden und entsprechenden Verwaltungseinheiten der
Kirchen für Vervielfältigungsgeräte, mit denen Kopien für die genannte
Arbeit erstellt werden, keine separate Zahlungsverpflichtung für ein-
zelne Geräte besteht. Rein verwaltungsintern genutzte Kopierer werden
von der Vergütungspflicht von vornherein nicht umfasst.

Im Bereich des Urheberrechts ist durch das Urheberwissengesell-
schaftsgesetz vom 1. September 2017 einiges weiterhin im Fluss. Die Ver-
handlungen mit der VG Wort sind daher für andere in der Kirche rele-

Kirchenamt

25.07.2018

Unser Zeichen: Sw/Gm
AZ 7552/12.124

Justitiariat, kirchliche Gerichts-
barkeit, Organisationsrecht

Bei Rückfragen:
Henrike Schwerdtfeger
T. +49(0)511 2796-248
F. +49(0)511 2796-99 248
henrike.schwerdtfeger@ekd.de

Andrea Grimmer
T. +49(0)511 2796-258
F. +49(0)511 2796- 99 258
andrea.grimmer@ekd.de

vante Bereiche, wie z.B. Kindertagesstätten und andere Bildungseinrichtungen noch nicht abgeschlossen. Wir werden Sie hierüber weiter auf dem Laufenden halten. Der Fortgang hängt insbesondere davon ab, ob und inwieweit die Länder entsprechende Pauschal- bzw. Rahmenverträge mit den Verwertungsgesellschaften abschließen, die dann auch Gültigkeit für die Kirchen entfalten könnten.

2. Kopieren in Hochschulen und Bibliotheken

Für den Bereich der Hochschulen und Bibliotheken ließ sich, wie bereits absehbar (s. hierzu u.a. das Gliedkirchenrundsreiben vom 4.10.17, die Beratungen mit den Kolleginnen und Kollegen aus den Landeskirchen und zuletzt der Bericht bei den Leitenden Juristinnen und Juristen im März 2018), keine pauschale Regelung verhandeln.

Das bedeutet, dass für kirchliche Hochschulen und Bibliotheken nunmehr der „Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 54c Urhebergesetz“ (alle Verträge finden Sie unter <https://www.vgwort.de/publikationen-dokumente/gesamtvertraege.html>), den die Bundesrepublik, die Länder und die Verwertungsgesellschaften abgeschlossen haben, Anwendung findet. Weitere Informationen finden Sie ferner unter <https://www.vgwort.de/einnahmen-tarife/vervielfaeltigen.html>.

Bitte informieren Sie die entsprechenden Einrichtungen in Ihrer Kirche.

3. Weitere Informationen, Material, Kontakt

Einzelheiten zu den neuen Bedingungen entnehmen Sie gern dem diesem Schreiben beige-fügten Merkblatt, das wir ebenso wie den Pauschalvertrag unter www.ekd.de bzw. www.kirchenrecht-ekd.de veröffentlichen werden.

Den Vertragspartnern ist bewusst, dass sich im Rahmen der Umstellung von einer pauschalvertraglichen Lösung auf einen Rahmenvertrag im Bereich der Hochschulen und Bibliotheken eine Vielzahl von Nachfragen ergeben wird. Gemeinsam mit den Verwertungsgesellschaften werden wir uns bemühen, aufkommende Fragen und Einzelfälle zu lösen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie den Einrichtungen für Rückfragen zur Verfügung stünden und noch zu klärende Sachverhalte an uns weitergeben, damit wir gliedkirchenübergreifend eine einheitliche Praxis etablieren können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Wenden Sie sich dafür an andrea.grimmer@ekd.de.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Merkblatt